

Informationen für Beratungsstellen im Bundesprogramm Bildungsprämie zur Richtlinienänderung zum 1. Juli 2017

Gutscheinausgabe bis Ende 2020

Die Ausgabe von Prämiengutscheinen ist bis einschließlich **31. Dezember 2020** möglich.

Weiterbildungsanbieter können bis spätestens 31. Dezember 2021 Prämiengutscheine aus der 3. Förderphase abrechnen.

Personenbezogene Änderungen

Aufhebung der 25-Jahre-Altersgrenze

Auch Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Prämiengutschein erhalten. Persönliche Voraussetzungen sind nur noch der Umfang der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des zu versteuernden Einkommens.

Jährliche Gutscheinausgabe

Weiterbildungsinteressierte können **pro Kalenderjahr einen Prämiengutschein** erhalten.

Beispiele:

- » Wurde bis einschließlich 31. Dezember 2016 ein Prämiengutschein ausgestellt, kann ab sofort ein weiterer Prämiengutschein ausgestellt werden.
- » Wurde zwischen dem 1. Januar 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2017 ein Prämiengutschein ausgestellt, kann die weiterbildungsinteressierte Person ab dem 1. Januar 2018 einen weiteren Prämiengutschein erhalten.

Öffnung für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre

Anlässlich des seit dem 1. Juli 2017 geltenden Flexirentengesetzes (Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben) können auch Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionärinnen und Pensionäre einen Prämiengutschein erhalten, sofern sie mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und die Einkommensgrenzen einhalten.

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten der geänderten Richtlinie werden noch zuvor ausgestellte Prämiengutscheine im Umlauf sein. Hier gilt: **Prämiengutscheine, die vor dem 1. Juli 2017 ausgestellt wurden, können weiterhin beim Weiterbildungsanbieter eingelöst und abgerechnet werden.** Für diese gelten dann die neuen Förderkonditionen.

Jedoch ist es nicht möglich, Gutscheine, die bis zum 30. Juni 2017 eingelöst wurden, zu den seit dem 1. Juli 2017 geltenden neuen Bedingungen abzurechnen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die angesichts der neuen Förderbedingungen ihr **Weiterbildungsziel ändern** möchten, können einen alten noch gültigen Prämiegutschein (im Original) in einer Beratungsstelle zurückgeben und einen neuen Gutschein erhalten.

Eine Rückgabe ist nur möglich, sofern der Prämiegutschein noch gültig ist und bisher nicht bei einem Weiterbildungsanbieter eingelöst wurde.

Maßnahmenbezogene Änderungen

Aufhebung der 1.000-Euro-Grenze in Bundesländern ohne anschließendes Landesprogramm

In fast allen Bundesländern wird die sogenannte 1.000-Euro-Grenze aufgehoben. Prämiegutscheine können dort ab Inkrafttreten der geänderten Fassung der Richtlinie auch für Weiterbildungen mit Veranstaltungsgebühren über 1.000 Euro eingesetzt werden. Die Höhe der Förderung beträgt weiterhin 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren, maximal jedoch 500 Euro.

In den Ländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bestehen Landesprogramme, die unmittelbar an die Bildungsprämie anschließen. Hier bleibt die bisherige Abgrenzung zwischen Bund und Land anhand der 1.000-Euro-Grenze bestehen. **Die Veranstaltungsgebühren von Weiterbildungen, die örtlich in diesen Ländern durchgeführt werden, dürfen wie bisher nicht höher als 1.000 Euro (inkl. MwSt.) liegen, um den Prämiegutschein abrechnen zu können.**

Unbedingt ist zu beachten: Entscheidend für die ESF-Förderung ist der Durchführungsort der Weiterbildung, nicht der Wohnort des Begünstigten oder der Sitz des Weiterbildungsanbieters. Ausnahme: Bei Fernunterricht gilt der Sitz des Anbieters als Durchführungsort.

Falls der Weiterbildungsinteressierte nachweisen kann, dass passend zum gewünschten Weiterbildungsziel in den betreffenden Ländern (z. B. Bescheinigung des Weiterbildungsanbieters, Kursankündigung) keine Maßnahme unter 1.000 Euro angeboten wird, kann der Prämiegutschein (im Original) innerhalb seiner Gültigkeitsfrist bei einer Beratungsstelle zurückgegeben werden (Stornierung).

Förderung von Prüfungen

Neben Externenprüfungen nach BBiG oder HWO sind auch andere Prüfungen förderfähig, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der durch einen Prämiegutschein geförderten Weiterbildungsmaßnahme stehen. Voraussetzung: Die Kosten für die Prüfung müssen auf der Rechnung für die Maßnahme ausgewiesen bzw. über den Weiterbildungsanbieter bezahlt werden.

Nutzung eines Prämiegutscheins für mehrere Weiterbildungsmaßnahmen

Die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen unter einem inhaltlichen Weiterbildungsziel (Kursbündel) wird zukünftig wie eine Weiterbildung behandelt. Das heißt, **es muss nur noch die erste der Maßnahmen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Prämiegutscheins beginnen.**

Weiterhin gilt: Wenn mehrere Maßnahmen gebündelt werden, müssen alle frei zugänglich sein und zum Weiterbildungsziel passen. Die Summe der Veranstaltungsgebühren für die verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen des Kursbündels darf in den Bundesländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Grenze von 1.000 Euro (inkl. MwSt.) nicht überschreiten.

Pflichtfortbildungen

Pflichtfortbildungen sind Weiterbildungen, die einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen. Für diese kann zukünftig ein Prämiegutschein eingesetzt werden, sofern keine gesetzliche oder durch Rechtsverordnung festgelegte Finanzierungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Zahlung bei Abbruch und länger andauernden Maßnahmen

Die Zahlungsmodalitäten für die Abrechnung der Prämiegutscheine durch die Weiterbildungsanbieter wurden vereinfacht.

So ist es jetzt möglich, einen Prämiegutschein abzurechnen, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme vorzeitig abgebrochen wurde. In diesen Fällen kann die Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten (entsprechend der AGB des Weiterbildungsanbieters) und dem durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer geleisteten Eigenanteil ersetzt werden.

Zudem ist es bei länger dauernden Weiterbildungen möglich, nach einem inhaltlich und finanziell eindeutig abgrenzbaren Abschnitt der Maßnahme einen Prämiegutschein vorzeitig zur Abrechnung einzureichen. Die Förderung bezieht sich dann auf die zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten. Die Abgrenzung muss aus dem Kursprogramm ersichtlich sein.

Weiterbildungen im Ausland

Weiterbildungen im Ausland sind generell nicht mehr förderfähig.